

Gemeinderat Wildberg

Protokoll-Auszug

21. Januar 2020

10.07 Finanzen; Budget

Abänderung «Reglement der Gemeinde Wildberg über den mittelfristigen Ausgleich vom 6. Juni 2018». Antrag an die Gemeindeversammlung vom 11. März 2020.

A N T R A G

Die Gemeindeversammlung vom 11. März 2020 beschliesst auf Antrag des Gemeinderates und gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wildberg vom 4. Juni 2002:

1. Das Reglement der Gemeinde Wildberg über den mittelfristigen Ausgleich vom 6. Juni 2018 wird hiermit abgeändert.
2. Für das Budget 2021 gilt neu folgende Regelung betreffend Ausgleich des Budgets:
 - 2.1 Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3% des Steuerertrages budgetiert werden (§ 92 Abs. 2 GG).
 - 2.2 Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital (Nettovermögen), darf von Abs. 2.1 abgewichen und bis zur Höhe der Differenz ein Aufwandüberschuss budgetiert werden (§ 92 Abs. 3 GG).
 - 2.3 Falls Einlagen in die Vorfinanzierung (§ 90 Abs. 3 GG) oder in die finanzpolitische Reserve (§123 Abs. 2 GG) budgetiert werden, darf im Budget kein Aufwandüberschuss resultieren.
3. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung auf den 1. Januar 2021 in Kraft und ist somit erstmalig für das Budget 2021 wirksam.

Weisung / Erläuternder Bericht

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2018 hat auf Antrag des Gemeinderates sowie gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wildberg beschlossen:

1. Der Steuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist.
2. Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über zwei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und vier Planjahre.
3. Er erstreckt sich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2016 und 2017, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2018, das künftige Budgetjahr 2019 und die Planjahre 2020, 2021, 2022 und 2023.

Gemeinderat Wildberg

Protokoll-Auszug

21. Januar 2020

Änderung von § 92 Gemeindegesetz

Der Kantonsrat hat am 27. Mai 2019 die Bestimmung zum Ausgleich des Budgets geändert (KR-Nr. 27/2018). Die Gesetzesänderung trat auf den 1. Juni 2019 in Kraft.

Ausgleich des Budgets

Aufwand und Ertrag sollen im Grundsatz jährlich ausgleichend budgetiert werden. Jedoch sollen Gemeinden die Möglichkeit haben, auf ihre individuelle finanzielle Situation bezogen, finanzpolitisch reagieren zu können und ihre Nettoschuld oder ihr Nettovermögen ab- oder aufzubauen. Entsprechend dürfen Ertrags- und Aufwandüberschüsse budgetiert werden.

Eine Vorgabe zur maximalen Höhe eines Ertragsüberschusses besteht nicht. Die maximale Höhe eines Aufwandüberschusses ist hingegen gesetzlich geregelt. Dabei wird auf die konkreten finanziellen Verhältnisse abgestützt und den Gemeinden mit einem Nettovermögen ein grösserer Handlungsspielraum erlaubt.

Den Gemeinden steht es frei, weitergehende kommunale Haushaltregeln festzulegen wie z.B. einen mittelfristigen Ausgleich, eine Schuldenbremse oder ein Zielwert zur Selbstfinanzierung von Investitionen. Damit diese Vorgabe für das Budgetorgan Verbindlichkeit erlangen, sind sie in der Gemeindeordnung oder in einem Gemeindeerlass zu regeln.

Zulässiger Aufwandüberschuss

Ein Aufwandüberschuss darf gemäss § 92 Gemeindegesetz grundsätzlich budgetiert werden, sofern keine Einlagen in Vorfinanzierungen des allgemeinen Haushalts (§90 GG) und keine Einlage in die finanzpolitische Reserve (§ 123 GG) vorgesehen sind. Der zulässige Aufwandüberschuss hängt vom Nettovermögen oder der Nettoschuld der Gemeinde ab.

Gemeinden mit einer Nettoschuld können einen Aufwandüberschuss nach § 92 Abs. 2 GG ins Budget einstellen.

Gemeinden mit einem Nettovermögen stehen zwei Möglichkeiten zur Auswahl, wobei sie jeweils den höheren der beiden Beträge berücksichtigen dürfen. Sie können entweder einen Aufwandüberschuss wie bisher nach § 92 Abs. 2 GG vorsehen oder neu einen Aufwandüberschuss in maximaler Höhe ihres Nettovermögens einstellen. Für die Festlegung des Nettovermögens bzw. der Nettoschuld kann die Ermittlung nach Anhang 2 Ziff. 3.4 der Gemeindeordnung angewandt werden. Zusätzlich ist es zulässig, dass voraussichtliche Jahresergebnis des laufenden Jahres zu berücksichtigen. Die Berechnung ist im Budget offenzulegen und soll u.a. von der Rechnungsprüfungskommission geprüft werden.

Übergang alte Regelung – neue Regelung

Für Gemeinden, die den mittelfristigen Ausgleich (alt § 92 Abs. 1 GG) in der Gemeindeordnung oder einem Gemeindeerlass geregelt haben, gilt der mittelfristige Ausgleich bis zur Änderung.

Gemeinden, die den mittelfristigen Ausgleich in einem Behördenbeschluss geregelt haben, und diesen nicht mehr anwenden möchten, müssen den Behördenerlass im Vorfeld des Budgets 2021 aufheben

Gemeinderat Wildberg

Protokoll-Auszug

21. Januar 2020

Regelung für Budget 2021

1. Das Reglement des mittelfristigen Ausgleichs gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2018 ist für das Budget 2021 und per 1. Januar 2021 zu ändern.
2. Neu wird die Regel beschlossen, dass pro Jahr ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3 % des Steuerbetrags budgetiert werden darf (§ 92 Abs. 2 GG).
3. Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital (Nettovermögen), darf von Abs. 2.1 abgewichen und bis zur Höhe der Differenz ein Aufwandüberschuss budgetiert werden (§ 92 Abs. 3 GG).
4. Falls Einlagen in die Vorfinanzierung (§ 90 Abs. 3 GG) oder in die finanzpolitische Reserve (§ 123 Abs. 2 GG) budgetiert werden, darf im Budget kein Aufwandüberschuss resultieren.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt die Änderung des Reglements der Gemeinde Wildberg über den mittelfristigen Ausgleich vom 6. Juni 2018 hiermit abzuändern.

Der Gemeinderat Wildberg beschliesst:

1. Der vorstehende Antrag und die Weisung zum "Reglement der Gemeinde Wildberg über den mittelfristigen Ausgleich vom 6. Juni 2018", zuhanden der Gemeindeversammlung vom 11. März 2020, wird genehmigt.
2. Die Rechnungsprüfungskommission wird zur Stellungnahme eingeladen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Rechnungsprüfungskommission, Erich Röthlin, Sunnhaldenstrasse 23, 8489 Wildberg (per E-Mail)
 - Gemeindepräsident
 - Finanzvorstand, Thomas Kupper
 - Finanzverwaltung
 - Akten 10.07 und 16.04.0

GEMEINDERAT WILDBERG

Der Präsident:

A. Conrad

Der Schreiber:

B. Stark

Versandt

23. Jan. 2020

Gemeinderat Wildberg

Protokoll-Auszug

21. Januar 2020



Politische Gemeinde Wildberg

Reglement über den mittelfristigen Ausgleich vom 6. Juni 2018

Gemeinderat Wildberg

Protokoll-Auszug

21. Januar 2020

Die Gemeinde Wildberg erlässt, gestützt auf Art. 10, Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 4. Juni 2002, das folgende Reglement.

Ausgleich des Budgets

Art. 1 Mittelfristiger Ausgleich

1 Der Steuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist.

2 Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über zwei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und vier Planjahre.

3 Er erstreckt sich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2016 und 2017, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2018, das künftige Budgetjahr 2019 und die Planjahre 2020, 2021, 2022 und 2023.

Schlussbestimmungen

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

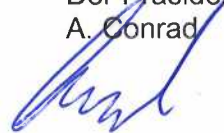
Art. 3 Revision

Änderungen dieses Reglementes unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Wildberg, 24. April 2018

Gemeinderat Wildberg

Der Präsident: Der Schreiber:
A. Conrad P. Ringer



Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 6. Juni 2018

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Der Schreiber:
A. Conrad R. Stark



Gemeinderat Wildberg

Protokoll-Auszug

21. Januar 2020

Revision 11. März 2020:

Die Gemeindeversammlung vom 11. März 2020 beschliesst auf Antrag des Gemeinderates und gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wildberg vom 4. Juni 2002:

1. Das Reglement der Gemeinde Wildberg über den mittelfristigen Ausgleich vom 6. Juni 2018 wird hiermit abgeändert.
2. Für das Budget 2021 gilt neu folgende Regelung betreffend Ausgleich Budget:
 - 2.1 Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3% des Steuerertrages budgetiert werden (§ 92 Abs. 2 GG).
 - 2.2 Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital (Nettovermögen), darf von Abs. 2.1 abgewichen und bis zur Höhe der Differenz ein Aufwandüberschuss budgetiert werden (§ 92 Abs. 3 GG).
 - 2.3 Falls Einlagen in die Vorfinanzierung (§ 90 Abs. 3 GG) oder in die finanzpolitische Reserve (§123 Abs. 2 GG) budgetiert werden, darf im Budget kein Aufwandüberschuss resultieren.
3. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung auf den 1. Januar 2021 in Kraft und ist somit erstmalig für das Budget 2021 wirksam.

Wildberg, 21. Januar 2020

Gemeinderat Wildberg

Der Präsident: Der Schreiber:

A. Conrad

R. Stark

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 11. März 2020

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Der Schreiber:

A. Conrad

R. Stark

131.1

Gemeindegesezt (GG)

³ Schliesst ein Verwaltungsbereich mit Globalbudget schlechter ab als budgetiert, werden zur Deckung des Fehlbetrags Rücklagen aufgelöst.

d. Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben

§ 90. ¹ Sind künftige Investitionsvorhaben in die Finanz- und Aufgabenplanung eingestellt, können sie bis zur Höhe der voraussichtlichen Nettoinvestitionen vorfinanziert werden.

² Die Höhe einer Vorfinanzierung wird als Grundsatzentscheid durch die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament beschlossen.

³ Die Einlagen in die Vorfinanzierung werden bis zum Jahr des Nutzungsbeginns des Investitionsgutes mit dem Budget beschlossen. Sie dürfen im Budget zu keinem Aufwandüberschuss führen.

⁴ Die geäufteten Mittel werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer des Investitionsgutes aufgelöst.

⁵ Wird von einem Investitionsvorhaben abgesehen oder dieses seit fünf Jahren nicht mehr verfolgt, sind die bereits geäufteten Mittel aufzulösen.

Sonderrechnungen

§ 91. ¹ Sonderrechnungen werden geführt zur Verwaltung von Mitteln

- a. im Interesse Dritter,
- b. aus Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen mit bestimmter Zweckbindung.

² Sind die verwalteten Mittel geringfügig, kann der Gemeindevorstand auf das Führen einer Sonderrechnung verzichten.

³ Die Zweckbindung wird geändert, wenn sie unzeitgemäss oder unwirksam geworden ist. Das zuständige Organ bestimmt sich nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite. Massgebend ist der Gesamtbetrag der verwalteten Mittel.

2. Abschnitt: Steuerung des Finanzhaushalts

A. Haushaltsgleichgewicht

Ausgleich des Budgets

§ 92.¹⁸ ¹ Der Gemeindesteuerfuss wird grundsätzlich so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets ausgeglichen ist.

² Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3% des Steuerertrags budgetiert werden.

³ Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital, darf von Abs. 2 abgewichen und bis zur Höhe der Differenz ein Aufwandüberschuss budgetiert werden.

§ 93. ¹ Aufwandüberschüsse, die nicht durch das zweckfreie Eigenkapital gedeckt sind, werden in der Bilanz als Bilanzfehlbetrag ausgewiesen. Bilanzfehlbetrag

² Ein Bilanzfehlbetrag ist innert längstens fünf Jahren abzutragen. Die entsprechenden Tilgungsquoten werden budgetiert. Sie werden so bemessen, dass nach fünf Jahren kein Bilanzfehlbetrag mehr besteht.

§ 94. Die Ergebnisse zur Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts und zur Veränderung des Eigenkapitals sowie die Kennzahlen zur Zinsbelastung und zu den Investitionen der letzten zehn Jahre werden in Budget und Jahresrechnung offengelegt. Information

B. Finanz- und Aufgabenplan

§ 95. ¹ Der Finanz- und Aufgabenplan dient der mittelfristigen Planung und Steuerung der Finanzen und Aufgaben. Zweck und Inhalt

² Er wird jährlich für mindestens die folgenden vier Jahre festgelegt. Das erste Planjahr entspricht der Budgetvorlage.

³ Er enthält insbesondere:

- a. die finanz- und wirtschaftspolitischen Eckdaten,
- b. die Investitionsplanung,
- c. die Planerfolgsrechnung,
- d. die Planbilanz,
- e. die Plangeldflussrechnung.

⁴ Zur Steuerung der Aufgaben ist eine funktional oder institutionell gegliederte Rechnung über die Planjahre zu erstellen.

§ 96. ¹ Der Gemeindevorstand beschliesst den Finanz- und Aufgabenplan. Zuständigkeit

² Er bringt ihn der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament gleichzeitig mit der Budgetvorlage zur Kenntnis.

³ Der Finanz- und Aufgabenplan wird öffentlich aufgelegt.

C. Budget

§ 97. Das Budget legt die Finanzierung der Aufgaben für das nächste Rechnungsjahr fest. Zweck